

VG Ansbach

Urteil vom 13.8.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die ... geborene Klägerin, eine afghanische Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit mit letztem Wohnsitz in ..., begehrt eine positive Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG, die ihr im Rahmen des Widerrufs der früheren positiven Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG versagt wurde.

Die Klägerin war am ... 2001 auf dem Luftweg von Pakistan über ... in das Bundesgebiet eingereist und hatte am ... 2001 in ... Asylantrag gestellt. Bei ihren Anhörungen am 27. März und 2. April 2001 hatte sie im Wesentlichen angegeben, Mitglied der Mädchenbasketballnationalmannschaft gewesen zu sein. Ihre Eltern seien verstorben. Ihre Geschwister lebten in Deutschland. In ihrer Heimat lebten keine Verwandte mehr. Nach dem Tod ihrer Eltern habe sie als allein stehende Frau unter dem Taliban-Regime nicht mehr leben können. Sie habe auch als Frau nicht mehr arbeiten dürfen. Dadurch sei das Leben sehr hart und ihre Existenz gefährdet gewesen. 1991/1992 habe sie ihre Arbeitsstelle in einer Bank aufgeben müssen, weil sie als Frau nicht mehr habe arbeiten dürfen. Es habe die Gefahr einer Zwangsverheiratung bestanden. Bei der Bank habe sie eine gehobene Position gehabt. Sie habe in einer freien Familie gelebt und sich entsprechend gekleidet. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 14. August 2001 hatte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Das Erscheinungsbild und die von der Klägerin vorgelegten Dokumente ließen klar erkennen, dass diese westlich geprägt sei, einen höheren Bildungsstand besitze und als Sportfunktionärin tätig gewesen sei. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass sie als gebildete bzw. westlich geprägte Frau von den Taliban als Gegnerin betrachtet werde. Sie gehöre daher einer potenziell gefährdeten Personengruppe an (wurde weiter ausgeführt). Drohende Verfolgungsmaßnahmen wie Verhaftungen und körperliche

Misshandlungen knüpften daher an die von ihr genossene Ausbildung oder Erziehung sowie an ihre Geschlechtszugehörigkeit an, mithin an asylrelevante unveräußerliche Persönlichkeitsmerkmale.

Mit Schreiben vom 24. August 2005 teilte die Stadt ... dem Bundesamt mit, dass die Klägerin am ... 2005 einen afghanischen Staatsangehörigen geheiratet habe und bat um Überprüfung des Abschiebungsverbots. Mit Aktenvermerk vom 13. Januar 2006 wurde das Widerrufsverfahren eingeleitet und die Klägerin mit Schreiben vom 9. Juni 2006 angehört. Hierzu ließ die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 19. Juni 2006 sinngemäß dahingehend Stellung zu nehmen, dass sich keine grundlegenden Veränderungen der politischen Verhältnisse in Afghanistan ergeben hätten.

Mit Bescheid vom 13. April 2007 widerrief das nunmehrige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die mit Bescheid vom 14. August 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2). Die Widerrufsvoraussetzungen lägen vor, da die Klägerin nicht mehr als politisch Verfolgte anerkannt werden könne. Die politischen Verhältnisse hätten sich in Afghanistan seither nämlich verändert; die Taliban als damalige Verfolger seien entmachtet worden. Die Gefahr staatlicher Verfolgung durch die jetzige Regierung Karzai sei nicht ersichtlich. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien ebenfalls nicht ersichtlich. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Lage der Frauen in Afghanistan habe sich seither verbessert. Zwar könne es weiter zu Übergriffen und Benachteiligungen von Frauen kommen. Davon sei aber nur ein bestimmter Personenkreis betroffen, zu dem die Klägerin aber nicht zähle. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

Dieser Bescheid wurde am 17. April 2007 als Einschreiben zur Post zur Zustellung gegeben.

Mit Telefax ihres Bevollmächtigten vom 2. Mai 2007 ließ die Klägerin hiergegen Klage zunächst mit dem Begehren auf Bescheidsaufhebung erheben und zuletzt mit Telefax vom 1. August 2007 beantragen,

unter insoweitiger Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 13. April 2007 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt und sie nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf.

Bei der Klägerin handele es sich um eine Frau mit westlichem Lebensstil. Solche seien einer allgemeinen Gefahr durch nichtstaatliche Akteure ausgesetzt. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG und Art. 9 und 10 Abs. 1 d der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sei damit die Flüchtlingseigenschaft gegeben. Den verordneten muslimischen Verkleidungs- und Verhaltenszwang müsse die Klägerin nicht befolgen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 29. Mai 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen und mit Beschluss vom 30. Mai 2007 der Klägerin teilweise Prozesskostenhilfe gewährt, da insoweit eine nichtstaatliche Verfolgung in Betracht zu ziehen sei. Mit Ladungsschreiben vom 30. Mai 2007 wurde den Beteiligten mitgeteilt, welche Auskünfte sachkundiger Stellen in das Verfahren eingeführt werden und die Klägerin unter Fristsetzung und mit Präklusionshinweis zu abschließendem Vortrag aufgefordert, insbesondere warum bei ihr politischer Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu gewähren sei.

Hierauf ließ die Klägerin mit Telefax ihres Bevollmächtigten vom 1. Juni 2007 zwei Unterlagen von Amnesty International vorlegen, woraus sich ergebe, dass bereits der Vorwurf des Ehebruchs ausreiche, um nach dem Scharia-Recht belangt zu werden, wobei der Zugang zur Gerichtsbarkeit für Frauen ausgeschlossen sei. Diesen Realitäten zufolge reiche es daher aus, zum weiblichen Geschlecht zu gehören, um politisch verfolgt zu werden.

Wegen des geänderten Klageantrags wurde der Klägerin mit Beschluss vom 2. August 2007 unter Abänderung des Beschlusses vom 30. Mai 2007 für die nunmehrige Verpflichtungsklage bezüglich Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids Prozesskostenhilfe gewährt.

Anschließend verzichteten die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Behördenakten verwiesen.

#### Entscheidungsgründe

Die nunmehr erhobene Verpflichtungsklage auf Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG unter Aufhebung der entgegenstehenden Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids des Bundesamtes vom 13. April 2007, auf den zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß §§ 77 Abs. 2 AsylVfG, 117 Abs. 5 VwGO verwiesen wird, und über die mit Einverständnis der Beteiligten nach § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, ist zwar zulässig, aber als unbegründet abzuweisen. Das Bundesamt hat dort zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen des nunmehrigen § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen; einen derartigen Anspruch hat die Klägerin nämlich nicht, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die vom Bundesamt getroffene negative Feststellung zu § 60 Abs. 1 AufenthG – in Betracht kommt hier nach dem Vorbringen der Klägerin allenfalls eine geschlechtsspezifisch anknüpfende nichtstaatliche Verfolgung nach Satz 4 c) – kann rechtlich nicht beanstandet werden, da der Klägerin ein entsprechender Anspruch nicht zusteht.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG kann eine (politische) Verfolgung (auch) ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den vorstehenden Buchstaben a und b genannten Akteure,

insbesondere der Staat selbst, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Hierzu stellt die Gesetzesbegründung (BT-Drks. 15/420 Seite 91) lapidar lediglich fest, dass in Anlehnung an die Auffassung der überwiegenden Staaten der EU der Schutz der GK auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden soll. Diese Gesetzesfassung übernimmt erkennbar die Formulierung aus Art. 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl L 304/12 vom 30.9.2004) über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes an. Ein Vergleich der bisherigen Rechtslage zu dieser Gesetzeslage ergibt also, dass in diesen Fällen die bisher verlangte Voraussetzung der Zurechenbarkeit von festgestelltem fehlendem Schutzwillen oder Schutzfähigkeit des Staates oder der staatsähnlichen Organisation nicht mehr vorliegen muss, vielmehr auf die objektive Situation der Schutzgewährung abzustellen ist (so auch der vorgenannte Leitfaden des Bundesamts Seiten 12 und 13; VG Stuttgart vom 17.1.2005 und VG Braunschweig vom 8.2.2005, zitiert nach Asylmagazin). Dabei ist nach Art. 7 Abs. 2 der genannten Richtlinie generell Schutz gewährleistet, wenn die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Betreffende Zugang zu diesem Schutz hat. Über diese Rechtslage geht § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG aber noch hinaus, indem dies nach dem ausdrücklichen Wortlaut unabhängig davon gelten soll, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative. Damit sollen nunmehr ausdrücklich auch Fälle fehlender staatlicher oder quasistaatlicher Strukturen wie insbesondere bei einer fortgeschrittenen Bürgerkriegssituation erfasst sein (so auch der genannte Leitfaden Seite 13; ebenso Meyer/Schallenger NVwZ 2005,776/777 zu Art. 6 der genannten EG-Richtlinie). Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass stets eine Anknüpfung der Verfolgung an asylerbliche Merkmale vorliegen muss, wie sich aus der Bezugnahme „Verfolgung im Sinne des Satzes 1“ in § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG ausdrücklich ergibt. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung kann also nur gewährt werden, wenn diese auch an asylerbliche Merkmale anknüpft. Diese spezifische Zielrichtung beurteilt sich nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden. In § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist in diesem Zusammenhang – insoweit über Art. 10 Abs. 1 d) der Qualifikationsrichtlinie hinausgehend – klargelegt (BT-Drks. 15/420 Seite 91), dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Diese genannten Verfolgungsmaßnahmen müssen daher allein an das Geschlecht anknüpfen (BVerwG vom 25.7. 2000, Hess VGH vom 1.3.2006, zitiert jeweils nach juris; VG Frankfurt/Main und VG Gelsenkirchen aaO; VG München vom 24.11.2005 und 19.3.2007, zitiert nach Asylmagazin; Leitfaden BAMF Seite 14; Pelzer/Pennington Asylmagazin 05/2006 Seite 4) und dürfen nicht auch auf anderen Umständen beruhen. Dies kann bei entsprechender Sachlage im Fall drohender Genitalverstümmelungen, Übergriffen wegen unsittlichen Verhaltens oder Zwangsheirat vorliegen und soll als Ausnahmefall auch im Fall der Rückkehr einer allein stehenden ledigen Frau nach Afghanistan gelten (VG München vom 24.11.2005). Dagegen knüpfen drohende Ein-

schränkungen und durchaus massive Einschnitte in die in Deutschland erlernte Lebensweise (sog. verwestlichte Frauen) nicht allein an das Geschlecht an, sondern bestehen nur dann und insoweit sich die betroffene Frau bei einer Rückkehr nicht den dortigen Umgangsformen und Sittlichkeiten anpasst, wobei eine derartige Anpassung bzw. Unterordnung den betroffenen Frauen grundsätzlich zuzumuten ist (VG München aaO).

Hinsichtlich einer geschlechtsspezifischen nichtstaatlichen Verfolgung von Frauen in Afghanistan ist den in das Verfahren eingeführten Auskünften folgendes zu entnehmen: Nach Dr. Danesch (Gutachten vom 8.7. 2004 an VG Hamburg) ist die Stellung der Frau in Afghanistan durch die traditionell-islamische Stammesgesellschaft geprägt. Mädchen würden sehr jung verheiratet. Eine unverheiratete Frau sei praktisch nicht denkbar. Nach afghanischem Familienrecht habe die Frau keinerlei Rechte. Sie sei zum Gehorsam und zur Unterwerfung verpflichtet. Nur der Ehemann sei zur Scheidung berechtigt. Habe sie sich im Sinne des dortigen Moralkodex unsittlich verhalten, insbesondere die Scheidung verlangt oder veranlasst, werde sie von der Familie verstoßen und sei gesellschaftlich geächtet. Damit werde sie Freiwild für die Männer ihrer Umgebung und es bestehe die große Gefahr, verschleppt und vergewaltigt zu werden. Eine lange in Deutschland lebende Frau habe bei einer Rückkehr kaum Aussicht, sich in diese traditionell-islamisch geprägte Gesellschaft einzugliedern. Sie würde unweigerlich Fehler gegen den islamischen Moralkodex begehen und die Aufmerksamkeiten der islamischen Autoritäten auf sich ziehen. Eine allein stehende Frau habe so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Weiter sei bekannt, dass allein in Kabul zahlreiche Frauen im Gefängnis säßen, die sich beispielsweise gegen eine arrangierte Ehe gewehrt hätten, ihrem Ehemann nicht gehorcht oder außereheliche Beziehungen unterhalten hätten. Für eine entsprechende Verurteilung reiche dabei die Beschuldigung durch eine männliche Person aus. Frauen hätten keinerlei Möglichkeit, sich gegen solche Anklagen zu verteidigen. Nach einem Bericht der Stiftung Pro Asyl vom Jahr 2005 hätten Frauen zwar formal nach Art. 22 der Verfassung die gleichen Rechte und Pflichten wie Männer. Die Realität einer weitgehend von traditionellen sozialen und kulturellen Normen geprägten archaisch-patriarchalischen Gesellschaft, in der den Frauen kaum Rechte zugebilligt werden, sehe jedoch ganz anders aus. So werde zu mehr als 90 % von Frauen auf der Straße weiterhin die Burka getragen, nicht zuletzt auch aus Gründen des eigenen Schutzes vor Entführung und Zwangsheirat. Die Gesellschaft verlange, dass sich Frauen auf den entsprechenden Sittenkodex einstellten. Dies bedeute den Verzicht auf Eigenständigkeit und ein Leben außerhalb und unabhängig vom Willen der Familie. Dies fordere von den Frauen, sich dem Willen der männlichen Familienmitglieder zu unterwerfen. Ohne deren Genehmigung dürften sie nichts unternehmen, auch nicht berufstätig sein. Ihre Bewegungsfreiheit sei auf die häusliche Umgebung beschränkt. In Gefängnissen seien Frauen wegen sog. Unzuchtsdelikte in Haft. Im Fall des Ehebruchs sei auch die Strafe der Steinigung vorgesehen, allerdings nur unter strengen Beweisvoraussetzungen. In der Strafrechtspraxis herrsche noch die traditionelle Auslegung vor. Es komme auch zu Ehrentötungen durch die eigene Familie. Unbegleitete Frauen, die nach Afghanistan zurückkehren, hätten, sofern sie nicht von ihren Familien unterstützt würden bzw. dorthin zurückkehren könnten, keine Lebensperspektive. Frauen, die in der deutschen Gesellschaft gelebt haben und integriert waren, erlebten bei zwangsweiser Rückkehr die Konfrontation mit einer ihnen fremd gewordenen Welt. Ihnen dürfte es schwer fallen, afghanischen Normen zu genügen. Viele Frauen würden die Kluft zwischen beiden Gesellschaftsordnungen nur mit großen Schwierigkeiten ohne Schaden über-

winden können. Nach dem Update der SFH vom 3. Februar 2006 werde Gewalt gegen Frauen von weiten Teilen der Gesellschaft darunter Regierungs- und Justizkreise toleriert und angewandt. Die staatlichen Institutionen versagten, die Rechte von Frauen zu respektieren und von Gewalt bedrohte Frauen zu schützen. Eine Gleichberechtigung gewähre auch die neue Verfassung nicht. Mädchen und Frauen würden zwangsverheiratet, unter anderem um Schulden zu begleichen oder Streitereien beizulegen. Sie würden von Angehörigen bewaffneter Gruppen entführt, vergewaltigt und zur Heirat gezwungen. Die Furcht vor Entführung und strikte familiäre Verhaltensregeln schränkten ihre Bewegungsfreiheit ein. Für allein stehende Frauen oder weibliche Haushaltsvorsteherinnen ohne männliches Unterstützungsnetzwerk sei hinreichender Schutz auch in Kabul nicht gewährleistet. Der UNHCR hält im Positionspapier von Mai 2006 verschiedene Personengruppen im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan für schutzwürdig. Dazu gehörten allein stehende Frauen; für diese bestehe derzeit grundsätzlich keine nachhaltige und auf Dauer tragfähige Perspektive, es sei denn, sie könnten auf effektive und verfügbare Unterstützung männlicher Familienangehöriger zurückgreifen. Die besondere Verletzlichkeit allein stehender Frauen sei in erster Linie Resultat althergebrachter sozialer Verhaltensmuster und eines traditionell-islamisch geprägten Rollenverständnisses, in dem ein vom Familienverband unabhängiges Leben von Frauen nicht akzeptabel sei. Ohne diesen Schutz unterlägen diese Frauen einem besonderen Gewaltrisiko. Entsprechendes gelte für allein erziehende Mütter, die keine Unterstützung durch Verwandte oder die örtliche Gemeinschaft erhielten. Nach der Lageberichterstattung des AA, zuletzt vom 17. März 2007, liege die Verwirklichung der in der Verfassung enthaltenen Frauenrechte in weiter Ferne. Dies lasse die Sicherheitslage oder die konservativ-traditionell geprägte Gesellschaft nicht zu; sie seien sich dieser Rechte aber auch selbst nicht bewusst. Frauen würden weiterhin in vielfältiger Weise im Familien-, Erb-, Zivilprozess und Strafrecht benachteiligt. Zwangsheirat bereits im Kindesalter, Austausch weiblicher Familienangehöriger zur Beilegung von Stammesfehden sowie die psychischen Belastungen des Alltags hätten dazu beigetragen, dass häusliche Gewalt weit verbreitet sei. Immer wieder gebe es Pressemeldungen über Gruppenvergewaltigungen. Opfer sexueller Gewalt seien dabei auch innerhalb der Familie stigmatisiert. Das Sexualdelikt werde als Entehrung der gesamten Familie aufgefasst. Sexualverbrechen zur Anzeige zu bringen, habe wegen des desolaten Zustands des Sicherheits- und Rechtssystems wenig Aussicht auf Erfolg. Viele Frauen seien wegen sog. Sexualdelikte inhaftiert, weil sie sich beispielsweise einer Zwangsheirat durch Flucht zu entziehen versuchten, vor einem gewalttätigen Ehemann flohen oder ihnen vorgeworfen worden sei, ein uneheliches Kind geboren zu haben. Obwohl es keinen staatlichen Zwang zum Tragen der Burka gebe, würden die meisten Afghanערinnen sie weiterhin tragen, häufig aus Furcht vor Übergriffen.

Bei Bewertung und Würdigung dieser Auskunftslage unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze und der zitierten Rechtsprechung ist hier eine allein geschlechtsspezifisch anknüpfende nichtstaatliche Verfolgung im vorgenannten Sinn weder substantiiert behauptet worden noch ersichtlich. Allein die im Hinblick auf den international üblichen Menschenrechtsstandard (vgl. etwa Art. 2 und 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN, das Übereinkommen der UN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und die UN-Resolution über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen) auf Grund der dortigen Traditionen allgemein schlechte gesellschaftliche und rechtliche Stellung von Frauen in Afghanistan reicht hierzu ebenso wenig aus wie die mögliche Annahme, auf Grund längeren Aufenthalts im westlichen Ausland müsste einer Frau

zwangsläufig ein moralischer Makel anhaften. Hier fehlt es schon an einer besonders geschlechtsspezifischen Anknüpfung von eventuell befürchteten Maßnahmen. Hinzu kommt, dass diese befürchteten Maßnahmen nach der Auskunftsfrage und Rechtsprechung auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Nach Auffassung des Gerichts könnte in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung eine geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen in Afghanistan (allen- oder jedenfalls) dann angenommen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte für unsittliches oder sonstiges Verhalten vorliegen, das wiederum Anlass für Übergriffe deswegen wäre oder wenn insbesondere eine Zwangsheirat drohen würde. Solches ist hier aber nicht gegeben, zumal die Klägerin auch nicht (mehr) allein stehend ist, sondern vielmehr in Deutschland einen Landsmann geheiratet hat, was aus afghanischer Sicht durchaus sogar den Schluss zuließe, dass sie auch im Ausland sittlich geschützt werde.

Im Übrigen ist der Gesichtspunkt, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, insbesondere auf Grund einer extremen Gefahrenlage ggfs. gerade für Frauen bei einer Rückkehr nach Afghanistan vorliegen, ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO und 83 b AsylVfG.

Beschluss

Der Gegenstandswert beträgt 3.000 EUR, § 30 RVG (vgl. BVerwG vom 14.2.2007, zitiert nach juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVfG.